

vorfinden, pflegen wir auf ein hier bestehendes Schutzverhältnis zu schließen, auf eine Schutzherrschaft, die diese Schutz- und Schirmverpflichtung im Gefolge hat. Dieser Schluß müßte also auch für das Frankfurter Burgrecht gezogen werden. Eine verlagsmäßige Regelung zu leistender Dienste oder zu leistenden Schutzes entspricht dem Denken des 19. Jahrhunderts, nicht aber dem des Mittelalters.

Sehen wir uns die Rechtslage der Dörfer, die das Burgrecht besaßen, näher an, so ergibt sich ein ganz klares Bild des Burgrechtes, das von der alten Deutung ganz abweicht und mit dem Schluß aus der Steuerpflicht übereinstimmt. Besonders deutlich ist das Beispiel von Sulzbach bei Soden am Südhang des Taunus. Wir besitzen eine Urkunde aus dem Jahr 1282¹⁾, in der Schultheiß, Schöffen, Rat und Gemeinde der Stadt Frankfurt beurkunden, daß eine richterliche Entscheidung des Frankfurter Gerichtes getroffen worden sei, die für Schultheiß, Schöffen und Gemeinde zu Sulzbach den Umkreis des Burgrechts und seiner Verpflichtungen genau regelt. Daraus geht hervor, daß die Gemeinde Sulzbach als Mithürger betrachtet wird (*concives*) und auch so verteidigt werden soll. Sulzbach soll für jeden Heereszug seine Leute ebenso stellen wie die Stadt Frankfurt, und zwar soll die Zahl der Kämpfer im Verhältnis entsprechend der Zahl der Wehrfähigen festgesetzt werden. Wenn Frankfurt es für gut halte, wolle man hierbei den Sulzbachern ihre Verpflichtungen erleichtern. Hier ist die Rechtslage völlig deutlich: Das Frankfurter Gericht entscheidet über das Maß der Verpflichtungen von Sulzbach, und von Frankfurt hängt es in jedem einzelnen Fall ab, ob Sulzbach in vollem Maße seiner Verpflichtungen herangezogen werden soll. Man verfügt also über Sulzbach, wie man über die eigenen Bürger verfügen kann. Sulzbach erscheint als abhängige Gemeinde, und zwar nur auf Grund des Burgrechts. „Gleichsam Mithürger“ nennt die Urkunde die Sulzbacher, man hätte auch sagen können Untertanen.

Auch andere Quellen zeigen bei näherem Zusehen dasselbe Bild des Burgrechtes. In dem im Frankfurter Stadtarchiv verwahrten sogenannten „Roten Buch“ des Frankfurter Schultheißen aus dem 14. Jahrhundert, das unsere beste Quelle über das Frankfurter Burgrecht ist, heißt es: *wer in diesen Dorffin sitzt, hat burgrecht in der stat. Dem sol man gebieten und sal in seine husir phendin alz*

¹⁾ Frankfurter UB. 466/225 von 1282.